

Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMiVO), Teil 1

NEUE RECHTSLAGE | Nach *Hahn* [1] sind die Rechtsvorschriften zum Herstellen und Inverkehrbringen von Bier in folgende wesentliche Gruppen einzuteilen: das Lebensmittelrecht, das Eichrecht und Fertigverpackungsrecht, das Getränkeschankanlagen- und Hygienerecht und das Recht zum Verkauf von Bier. Wer jedoch in einer Brauerei für die Kennzeichnung der Produkte verantwortlich ist weiß, dass sich bei der Ausarbeitung der Deklaration zahlreiche lebensmittelrechtliche Fragen anhäufen. Vor allem in Anbetracht der momentanen Umstellungsphase von einzelstaatlicher Regelung auf europäische Kennzeichnungsvorgaben geht schnell der Überblick verloren.

IN DEN FOLGENDEN ARTIKELN wird nun erläutert, wie es möglich ist, nach der Rechtslage ab 13. Dezember 2014 Bier, Biermischgetränke und Malzgetränke in Deutschland gesetzeskonform herzustellen und zu vertreiben. Hierzu wird der Schwerpunkt auf die bekannten Kennzeichnungselemente nach nationaler Gesetzgebung gelegt und der Einfluss der neuen europäischen Rechtsprechung auf diese dargestellt. Die wesentlichsten Neuerungen stammen

aus der Lebensmittelinformationsverordnung (LMiVO, häufiger wird jedoch die Abkürzung LMIV verwendet), die offiziell als Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011 betreffend der Information der Verbraucher über Lebensmittel in der EU-Gesetzgebung aufgelistet ist. Weiterhin führt die LMiVO zu Änderungen der VO (EG) Nr. 1924/2006 (nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel) und der VO (EG) Nr. 1925/2006 (Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln). Weiterhin werden dadurch die folgenden Rechtsakte aufgehoben:

- die Richtlinie 87/250/EWG betreffend der Angabe des Alkoholgehalts als Volumenkonzentration in der Etikettierung von alkoholhaltigen, für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln;
- die Richtlinie 90/496/EWG über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln;
- die Richtlinie 1999/10/EG der Kommission über Ausnahmen von Art. 7 der Richtlinie 79/112/EWG hinsichtlich der Etikettierung von Lebensmitteln;
- die Richtlinie 2000/13/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür;

- die Richtlinien 2002/67/EG über die Etikettierung von chininhaltigen und von koffeinhaltigen Lebensmitteln;
- die Richtlinie 2008/5/EG über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 2000/13/EG aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter Lebensmittel vorgeschrieben sind;
- die Verordnung (EG) Nr. 608/2004 über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten mit Phytosterin-, Phytosterinester-, Phytostanol- und/oder Phytostanolesterzusatz.

Vorab sei angemerkt, dass dieser und die folgenden Artikel zum Thema LMiVO keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Die enthaltenen Informationen dienen lediglich der Orientierung bei der lebensmittelrechtlichen Gestaltung von Etiketten.

Lebensmittelrechtliche Vorgaben in der Praxis

Schon immer herrscht bei der Ausarbeitung der Deklaration eine gewisse Unsicherheit bei der Umsetzung vorgeschriebener und freiwilliger Kennzeichnungselemente. Die Zusammenhänge zwischen Zutaten, Technologie, endgültiger Produktbeschaffenheit und Aufmachung der Verpackung sind nicht immer durchschaubar. Auf der einen Seite wird die Deklaration direkt von ähnlichen Produkten der Mitbewerber abgeleitet, auf der anderen Seite muss im Supermarktregal dem potenziellen Kunden durch besondere Produkteigenschaften ein erhöhter Kaufanreiz geboten werden. Die aus dem Drang der Wettbewerbsdifferenzierung hervorgehende Kennzeichnung stimmt daher häufig nicht mit der grundlegenden Produktspezifikation überein.

Der LGL-Jahresbericht (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) von 2012 zeigt auf, dass vor allem in der Getränkebranche ein massiver Rückstand hinsichtlich der Erfüllung lebensmittelrechtlicher Vorgaben herrscht. Dieser Trend wird, wie der rote Kreis in



Autoren: Prof. Fritz Jacob (Foto li.) und Dario Cotterchio, Forschungszentrum Weihenstephan für Brau- und Lebensmittelqualität, Freising

AUSZUG AUS DEM LGL-JAHRESBERICHT 2012 ZUR ÜBERWACHUNG VON GETRÄNKEN [2]

Matrix-Code	Bezeichnung	Gesamtzahl der Proben	Beanstandete Proben		Beanstandung wegen gesundheitlicher Risiken	Beanstandung aufgrund Zusammensetzung/Beschaffenheit	Beanstandung aufgrund Kennzeichnung/Aufmachung
			Zahl	Quote			
	Lebensmittel	60621	5465	9,0 %	123	4580	2474
01	Milch	1263	23	1,8 %	1	21	6
30	Obstprodukte (ausgenommen 31 und 41 einschließlich Rhabarber)	354	32	9,0 %	0	41	8
31	Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Fruchtsirupe, Fruchtsäfte getrocknet	1042	72	6,9 %	0	20	67
32	Alkoholfreie Getränke, Getränkeansätze, Getränkepulver (auch brennwertreduziert)	529	165	31,2 %	1	95	177
33	Weine, Traubenmoste	7418	299	4,0 %	0	265	178
34	Erzeugnisse aus Wein (auch Vor- und Nebenprodukte der Weinbereitung)	76	4	5,3 %	0	2	4
35	Weinähnliche Getränke sowie deren Weiterverarbeitungserzeugnisse (auch alkoholreduziert oder alkoholfrei)	158	15	9,5 %	0	7	16
36	Biere, bierähnliche Getränke, Rohstoffe für die Bierherstellung	741	154	20,8 %	0	76	139

Tab. 1

Tabelle 1 erkennen lässt, seit vielen Jahren von den Brauern mitgetragen.

Die für die Etikettengestaltung verantwortlichen Mitarbeiter sind jedoch in Schutz zu nehmen. Der Prozess, der zur endgültigen Kennzeichnung eines Produktes führt, ist stets ein äußerst komplexer Vorgang, der sich vom Rohstoffeinsatz über die Verarbeitung bis hin zum Inverkehrbringen des fertigen Produktes erstreckt. Dies erfordert häufig eine teure juristische Beratung. Das ist für kleine und mittelständische Unternehmen mit einem breiten Sortiment auf Dauer nicht finanzierbar. Dazwischen sind, wie Abbildung 1 zeigt, noch zahlreiche weitere Einflussfaktoren und Matrixeffekte bei Entwicklung, Herstellung und Vertrieb eines Produktes zu berücksichtigen.

Außerdem existiert keine direkte Anleitung zur Aufmachung einer Fertigverpackung bzw. zur Gestaltung eines Etiketts. Jedoch ist es auch für Brauereien möglich, Maßnahmen gegen die häufigen Deklarationsmängel zu erarbeiten. Beispielsweise kann jeder Betrieb über einen rechtlich geschulten Mitarbeiter verfügen, der durch regelmäßige Recherche die aktuellen Verordnungen und Richtlinien mitverfolgt. So können bereits verhältnismäßig geringe Investitionen in jährliche Fortbildungen und

lebensmittelrechtliche Kommentarsammlungen helfen, kostspielige und rufschädigende Deklarationsfehler zu vermeiden. In diesem Sinne sind kurze betriebsinterne Wege zwischen Entwicklung, Produktion

und Verkauf unerlässlich. Dabei ist es immer von Vorteil, einen guten Kontakt mit den zuständigen Ämtern bzw. Kontrollinstanzen zu suchen und zu pflegen. Zudem hilft eine Mitgliedschaft in einem der bran-

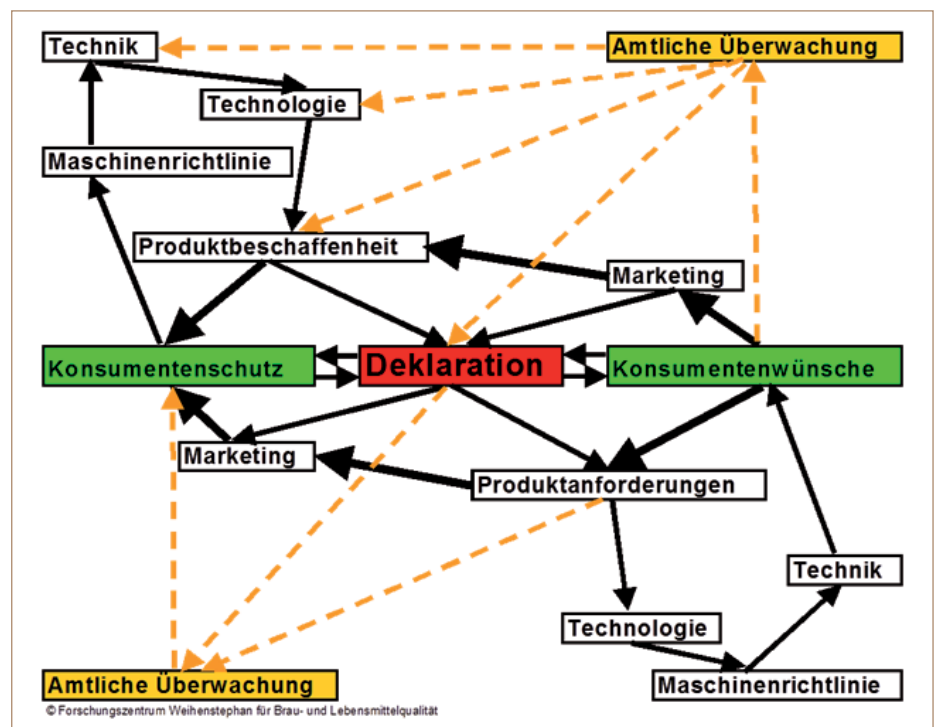


Abb. 1 Matrixeffekte technischer Neuerungen auf die Produktdeklaration

Mitgliedsstaat	Lebensmittel	Klassen von Lebensmittelzusatzstoffen, für die ein Verbot aufrechterhalten werden kann
Deutschland	Nach deutschem Reinheitsgebot gebrautes Bier	Alle, ausgenommen Treibgase

Abb. 2 Auszug vom Anh. IV der VO (EG) Nr. 1333/2008

chentypischen Interessenverbände bei der Umsetzung eines lebensmittelrechtlich einwandfreien Etiketts.

■ Ziel und Verantwortlichkeit

Das Ziel der Verordnung ist die Vereinheitlichung der Elemente der Lebensmittelkennzeichnung in einem europaweit gültigen Dokument. Die Informationen müssen für den Verbraucher in einer leicht verständlichen und zugänglichen Form verfügbar sein, damit dieser eine fundierte Wahl über eine für ihn ausgeglichene und sichere Ernährung treffen kann. Die LMiVO gilt für die Deklaration aller Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind und die für den Lebensmittelunternehmer in allen Stufen der Lebensmittelkette relevant sind. Alle Angaben, welche sich auf ein Lebensmittel beziehen, z. B. auf einer Fertigverpackung stehen oder bei der Werbung hierfür, müssen so gestaltet sein, dass sie den Käufer über die Merkmale, Eigenschaften oder Wirkungen des Lebensmittels nicht irreführen. Der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, ist für die Informationen auf und über seine Produkte verantwortlich. Demnach muss der Inverkehrbringer sicherstellen, dass alle Informationen der Lebensmittelverpackung nach geltendem europäischem und einzelstaatlichem Recht angegeben werden und gesetzeskonform sind – auch wenn er nicht der Hersteller ist.

■ Auswirkung auf das deutsche Reinheitsgebot

Die LMiVO ist ein Rechtsakt der EU und gilt in ihrem Anwendungsbereich für alle Mitgliedsstaaten, wobei auch die Kennzeichnung von Bier in Deutschland betroffen ist. Im Gegensatz zu EU-Richtlinien, die innerhalb bestimmter Fristen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen, sind EU-Verordnungen Rechtsakte, die unmittelbar greifen. Daher bedarf es keiner direkten Umsetzung der LMiVO in nationale Gesetze. Somit ist noch nicht eindeutig abzusehen, in welchem Ausmaß der deutsche Gesetzgeber die bisherigen nationalen Regelungen mit oder nach Inkrafttreten der LMiVO än-

dern oder streichen wird. Es können Kennzeichnungselemente durch den nationalen Gesetzgeber aufrechterhalten werden, sofern diese mit Art. 38 LMiVO vereinbar sind. Grundsätzlich ist es für den nationalen Gesetzgeber zulässig, die Unionsvorschriften für das eigene Land strenger ausulegen. Außerdem bleiben alle deutschen Rechtsakte, die sich mit der Herstellung und Besteuerung des Bieres befassen, von der LMiVO unberührt. Dies sind die Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes (BierStDB), das Biersteuergesetz (BierStG), die Verordnung zur Durchführung des Biersteuergesetzes (Biersteuerverordnung – BierStV) und die Bierverordnung (BierV). Das Vorläufige Biergesetz (VorlBierG) wurde 2005 aufgehoben. Da es jedoch auf verschiedene andere Rechtsstellen verweist, bleiben die wesentlichen Paragraphen des VorlBierG mit Wirkung des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht (LMFR-ÜG) erhalten. Unter die nationalen Vorgaben, die an die Regelungen der LMiVO anzupassen sind, fallen demnach auch die Elemente der Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung – LMKV). Eine mögliche Änderung, die mit Inkrafttreten der LMiVO wirksam wird, ist in §6 Abs. 6 Nr. 2 LMKV zu finden. Dieser Paragraph beinhaltet, dass bei alkoholischen Getränken, abgesehen von Bier, die Angabe eines Zutatenverzeichnisses nicht erforderlich ist. Diese Ausnahme ist nach der LMiVO nicht mehr vorgesehen. Daraus geht indirekt her-

Anlässlich der ab 14. Dezember 2014 geltenden EU-Lebensmittelinformationsverordnung hat der Deutsche Brauer-Bund einen Kennzeichnungsleitfaden für Bier- und Biermischgetränke veröffentlicht. Der Leitfaden ist im Februar 2014 erschienen und umfasst 45 Seiten. Die Broschüre kann beim Deutschen Brauer-Bund in Berlin kostenlos als PDF bzw. E-Paper angefordert werden unter der E-Mail Adresse LMiV@brauer-bund.de

vor, dass in Deutschland hergestelltes Bier in Zukunft kein Zutatenverzeichnis mehr tragen muss. Jedoch ist davon nicht auszugehen, da bereits ein Zusammenhang von §6 Abs. 6 Nr. 2 LMKV mit §1 Abs. 2 BierV besteht, wobei diese nationale Sonderregelung bisher ebenfalls nicht Bestandteil der Richtlinie 2000/13/EG war. Mit Art. 41 LMiVO wäre auch durch einzelstaatliche Vorschriften eine Beibehaltung des Zutatenverzeichnisses für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent möglich. Zudem besagt Art. 16 LMiVO, dass am 13. Dezember 2014 ein Bericht von der Kommission vorgelegt wird, welcher gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag enthält, in dem die Regeln für ein Zutatenverzeichnis oder eine verpflichtende Nährwertdeklaration für alkoholische Erzeugnisse festgelegt werden. Daher bleibt in einigen Punkten abzuwarten, wie weitere nationale Kennzeichnungsvorschriften in den EU-Verordnungen aufgehen und wie sich die noch zu erscheinenden europäischen Gesetzgebungsvorschläge auf die Deklaration von Bier ab dem 13. Dezember 2014 auswirken. Weitere nationale, der LMiVO unterliegende Rechtsakte sind z. B. die Verordnung über nährwertbezogene Angaben bei Lebensmitteln, die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (Nährwert Kennzeichnungsverordnung – NKV) und die Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung – ZZuV). Da die Loskennzeichnung in der LMiVO nicht behandelt wird, ist die Loskennzeichnungsverordnung (LKV) weiterhin anzuwenden. In §1 Abs.1 und §3 Abs.3 LMKV wird auf das Eichgesetz (EichG) verwiesen, wobei dieses genau wie die Fertigpackungsverordnung (FertigPackV) größtenteils erhalten bleiben wird. Ein europäischer Rechtsakt, welcher sich unter anderem auf die Herstellung von Bier bezieht, ist die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe. Im Anhang IV „Traditionelle Erzeugnisse, für die einzelne Mitgliedsstaaten das Verbot der Verwendung bestimmter Klassen von Lebensmittelzusatzstoffen aufrechterhalten können“ dieser Verordnung wird, wie in Abbildung 2 zu erkennen ist, die besondere Stellung des deutschen Reinheitsgebotes dargestellt.

■ Stichtage

Die LMiVO hat drei wesentliche Daten, die für alle Lebensmittelhersteller bekannt sein müssen:

Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Das Dokument trägt als Veröffentlichungsdatum den 22. November 2011. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle Punkte der LMiVO ab dem Veröffentlichungstag plus 20 Tage umgesetzt werden müssen, da die Absätze verschiedene Daten des Inkrafttretens tragen. Die Nährwertdeklaration kann, auch wenn sie freiwillig angebracht ist, ab sofort nach den Vorgaben der LMiVO umgestellt werden.

Lebensmittel, die vor dem 13. Dezember 2014 in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, den Anforderungen dieser Verordnung jedoch nicht entsprechen, dürfen weiterhin vermarktet werden, bis die jeweiligen Bestände erschöpft sind. Zwischen dem 13. Dezember 2014 und dem 13. Dezember 2016 muss eine Nährwertdeklaration, auch wenn sie freiwillig bereitgestellt wird, den Vorgaben der LMiVO entsprechen.

Zu bedenken bleibt, dass im Rahmen der VO (EG) Nr. 1924/2006 vom 20. Dezember 2006 (nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, genannt Health Claims Verordnung – HCVO) durch die Tätigkeit nährwertbezogener Angaben oder deren Darstellungen (wie kohlenhydratreduziert, salzarm, isotonisch etc.) auch schon vor dem 13. Dezember 2016 eine Nährwertdeklaration verpflichtend ist. Das heißt, ab dem 13. Dezember 2014 sind alle Vorgaben der LMiVO, bis auf eine verpflichtete Anbringung der Nährwertdeklaration, umzusetzen. Wird jedoch eine freiwillige Nährwertdeklaration angebracht, muss ihre Form den Vorgaben der LMiVO entsprechen.

Ab dem 13. Dezember 2016 ist die Angabe der Nährwertdeklaration auf Lebensmitteln, abgesehen von einigen Ausnahmen, nach den Vorgaben der LMiVO verpflichtend.

■ Elemente der Kennzeichnung

Die Kennzeichnungselemente des Verzeichnisses der verpflichtenden Angaben nach Art. 9 Abs. 1 LMiVO sind nach der Liste von a) bis l) in Worten und Zahlen anzugeben. Zusätzlich können diese Elemente durch Piktogramme oder Symbole ausgedrückt werden. Nach Art. 10 LMiVO gibt es noch weitere verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen an Lebensmitteln. Desweiteren folgen zusätzliche Kennzeichnungselemente, die sich nicht ausschließlich auf die LMiVO beziehen.

- a) Bezeichnung des Lebensmittels (verkehrübliche Bezeichnung);
- b) Verzeichnis der Zutaten (Zutatenverzeichnis);
- c) Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen können (Allergenkennzeichnung);
- d) Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten (Mengenkennzeichnung);
- e) Nettofüllmenge;
- f) Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum;
- g) Gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Verwendung (Lagerhinweise);
- h) Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers (Adresse);
- i) Ursprungsland oder Herkunftsort;
- j) Gebrauchsanleitung (falls erforderlich);
- k) Angabe des vorhandenen Alkoholgehaltes in Volumenprozent für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent (Alkoholgehalt);
- l) Nährwertdeklaration in Form der Big Seven.

Zusätzliche in bestimmten Fällen verpflichtende oder freiwillige Informationen:

- I) Spezielle Kennzeichnung über Angaben nach Anhang III LMiVO, die für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln verpflichtend sind;
- II) Bei der Verwendung von Lebensmittelimitaten wie zum Beispiel Analogkäse muss der ersatzweise verwendete Stoff in unmittelbarer Nähe des Produktnamens stehen. Die Schriftgröße des Ersatzstoffes muss dabei 75 Prozent des Produktnamens betragen (Lebensmittelimitate);
- III) Wiederholung der Nährwertdeklaration im Hauptsichtfeld;
- IV) Anbringung der Loskennzeichnung;
- V) Grundpreisangabe;
- VI) Biosiegel, geographisch geschützte Angaben, etc.

Im nächsten Teil wird näher auf die Anbringung und die praktische Umsetzung der verpflichtenden Kennzeichnungselemente bei Bier eingegangen. ■

■ Literatur

1. Hahn, P.: „Bier und Recht“, Praxishandbuch der Brauerei, Bd. 10, Behr's Verlag: Hamburg, 2003, S. 1-67
2. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) (Hrsg.), LGL Jahresbericht 2012, Erlangen, 2013, S. 24-25.